

VEREINBARUNG ÜBER EIN ENTGELT FÜR SINGULÄR GENUTZTE BETRIEBSMITTEL (§ 19 Abs. 3 STROMNEV)

zwischen

Letztverbraucher
Straße
PLZ Ort

nachfolgend „Letztverbraucher“ genannt

und

EAM Netz GmbH
Monteverdistrasse 2
34131 Kassel

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt

für die Entnahmestelle: [MaLo]
(falls Letztverbraucher und Entnahmestelle auseinanderfallen)
Name
Straße Hausnummer
PLZ Ort

nachfolgend „Entnahmestelle“ genannt

Präambel

Der Letztverbraucher oder dessen Stromlieferant nutzen nach Maßgabe eines Netznutzungsvertrages das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers zur Entnahme elektrischer Energie und schulden dafür grundsätzlich das allgemein gültige Netzentgelt gemäß der im Internet unter www.EAM-Netz.de veröffentlichten Preisblätter.

Für bestimmte Letztverbraucher sieht § 19 Absatz 3 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV) ein gesondertes Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel vor. Mit dieser Vereinbarung wird ein solches Entgelt festgelegt.

1. Vertragspartner

- 1.1. Die Vereinbarung kommt unmittelbar zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher zustande.
- 1.2. Im Fall der Netznutzung durch den Letztverbraucher gilt diese Vereinbarung ergänzend zum Netznutzungsvertrag.
- 1.3. Im Fall der Netznutzung durch den Stromlieferanten des Letztverbrauchers erfolgt die Abrechnung der Netznutzung weiterhin zwischen dem Stromlieferanten und dem Netzbetreiber. Der Stromlieferant ist verpflichtet, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Vorteile an den Letztverbraucher weiterzureichen. Die Verpflichtung des Stromlieferanten, die mit dem Netzbetreiber in dem Netznutzungsvertrag vereinbarten Netzentgelte auch rückwirkend zu zahlen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ein singuläres Entgelt nicht vorliegen oder wegfallen, bleibt unberührt. Voraussetzung für die Gewährung des singulären Entgelts und die Wirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung ist daher das Vorliegen der Zustimmung des jeweiligen Stromlieferanten gemäß **Anlage 1** beim Netzbetreiber. Der Letztverbraucher hat diese Zustimmung einzuholen und dem Netzbetreiber im Original zu überlassen.

2. Gegenstand der Vereinbarung

- 2.1. Der Letztverbraucher nutzt sämtliche in der Netz- oder Umspannebene bereitgestellten Betriebsmittel ausschließlich selbst. Daher ist gem. § 19 Abs. 3 StromNEV zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt festzulegen.
- 2.2. Die vorliegende Vereinbarung betrifft das für die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes des Netzbetreibers zu zahlende singuläre Entgelt, welches sich aus den unter Ziffer 3.1 genannten vom Letztverbraucher singulär genutzten Betriebsmitteln multipliziert mit dem vom Netzbetreiber ermittelten gesonderten und angemessenen Entgelt ergibt. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel dieser Netz- oder Umspannebene unter Beachtung der in § 4 StromNEV dargelegten Grundsätze.

2.3 Der Letztverbraucher wird bezüglich seines Netzentgelts im Übrigen so gestellt, als sei er direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen.

2.4 Die Vereinbarung trifft dagegen insbesondere keine Regelungen zu den folgenden Positionen:

- die gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV ferner zu zahlenden Entgelte für den Messstellenbetrieb,
- etwaige Entgelte für vom betroffenen Letztverbraucher in Anspruch genommene Netzreservekapazität,
- sämtliche gesetzlichen Umlagen, Abgaben und Steuern

3. Ermittlung des singulären Entgeltes

3.1. Die Anzahl (Stück bzw. System-km) der singulär genutzten Betriebsmittel wird gemäß der vorliegenden Anschlusssituation ermittelt. Zusätzlich fällt für den Letztverbraucher ein Netzentgelt für die Nutzung der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene an. Dessen Höhe ergibt sich aus der in dieser Ziffer benannten „Anschlussebene gemäß Vereinbarung“ und aus den unter www.EAM-Netz.de veröffentlichten Netzentgelten des Netzbetreibers.

Anschluss- und Abrechnungsebene der Entnahmestelle des Letztverbrauchers

Anschlussebene gem. Netzanschlussvertrag:	
Abrechnungsebene aufgrund der Nutzung singulärer Betriebsmittel (vorgelagerte Netz- oder Umspannebene):	
Marktllokation:	
Anschlusspunkt der Entnahmestelle:	UW XXX oder Trafostation XXX

Singulär genutzte Betriebsmittel des Letztverbrauchers

Betriebsmittel	Anzahl	Einheit
Spannungsebene -Schaltfelder [Anzahl]	x	Stück.
Spannungsebene -Leitung	x	System-km
Spannungsebene (HS/MS) [Anzahl]	x	Stück.

Die Grundpreise für die genannten singulären Betriebsmittel sind in der **Anlage 2** aufgeführt.

3.2. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der in Anlage 2 aufgeführten Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt.

3.3. Der Netzbetreiber ist zudem jeweils zum 1. Januar einer Regulierungsperiode zu einer Anpassung der in Anlage 2 aufgeführten Preise berechtigt. Die Anpassung hat dabei auf Basis der Netzkosten zu erfolgen, die von der Bundesnetzagentur jeweils bei der Festlegung der Erlösobergrenzen für den Netzbetreiber gem. § 4 Absatz 2 Satz 1 der Anreizregulierungsverordnung zugrunde gelegt wurden.

4. Rechte und Pflichten des Letztverbrauchers und des Netzbetreibers

4.1. Der Netzbetreiber ist jederzeit und ohne vorherige Ankündigung berechtigt, an seine Versorgungsanlagen, an die derzeit nur der Letztverbraucher angeschlossen ist, weitere Netzkunden anzuschließen, mit der Folge, dass die Voraussetzungen nach Ziffer 2 dieser Vereinbarung zum Zeitpunkt des weiteren Anschlusses entfallen.

4.2. Der Netzbetreiber erfüllt die Veröffentlichungspflicht gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV und zeigt die Marktlokation, die abrechnungsrelevante Spannungsebene sowie den individuellen Zuschlag, die dieser Vereinbarung zu Grunde gelegt werden, auf seiner Homepage an.

4.3. Der Letztverbraucher informiert den Netzbetreiber über absehbare Änderungen seiner Anschlusssituation.

5. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich, entsprechend dem tagesscharfen Anteil der Zuordnung des Letztverbrauchers am Abrechnungszeitraum, auf Basis des Entgeltes für die singulär genutzten Betriebsmittel zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie des Netznutzungsentgeltes der gem. Ziffer 3.1 zugeordneten Netz- oder Umspannebene.

6. Haftung

Für Sach- und Vermögensschäden haften die Vertragspartner dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haften die Vertragspartner nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

7. Laufzeit

7.1. Die Vereinbarung über ein Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV tritt mit der Inbetriebnahme des Netzanschlusses in Kraft. Handelt es sich nicht um eine Anschlussänderung oder einen Neuanschluss tritt die Vereinbarung **zum 01.01.20xx in Kraft.**

7.2. Diese Vereinbarung endet automatisch, wenn der Netzbetreiber oder der Letztverbraucher wechselt.

- 7.3. Wird über die durch den Letztverbraucher singulär genutzten Betriebsmittel zukünftig ein weiterer Netznutzer angeschlossen, entfällt die Privilegierung gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV mit dem Zeitpunkt des Netzanschlusses des weiteren Kunden, ohne dass der Netzbetreiber hierfür ausgleichspflichtig ist oder dem Vertragspartner Einwendungen hiergegen zustehen. Die Vereinbarung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 7.4. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.
- 8.2 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile der Vereinbarung.
- 8.3 Die Regelungen des Netznutzungsvertrages bleiben im Übrigen unberührt.
- 8.4 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

(Ort, Datum)

Kassel, _____
(Ort, Datum)

Letztverbraucher

Netzbetreiber

Anlage 1: Zustimmung des Lieferanten zur Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes

Anlage 2: Preis für singuläre Betriebsmittel